

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIVG) **– Drucksache 11/352 –**

A. Problem

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 25. Juli 1985 die Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) auf der Rechtsgrundlage des Artikels 235 des EWG-Vertrags verabschiedet. Die neue europäische Rechtsform der EWIV soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von Unternehmen und Angehörigen freier Berufe in der EG erleichtern. Zur Ergänzung der Verordnungsbestimmungen ist ein deutsches Gesetz erforderlich.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf mit einigen Änderungen anzunehmen.

Durch den Regierungsentwurf sollen Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen, die ihren Sitz im Geltungsbereich des Gesetzes haben, den deutschen offenen Handelsgesellschaften, die Geschäftsführer solcher Vereinigungen den deutschen GmbH-Geschäftsführern gleichgestellt werden, soweit nicht die EWG-Verordnung selbst Regelungen enthält. Daneben werden einige Verfahrensvorschriften vorgeschlagen, die ebenfalls dazu dienen, die neue Rechtsform in das deutsche Rechtssystem einzufügen.

Die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Gesetzesfassung ändert den Gesetzestitel, übernimmt zwei Vorschläge des Bundesrates und verzichtet auf ein ausdrückliches Beteiligungsverbot für Notare.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/352 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 9. Februar 1988

Der Rechtsausschuß

Helmrich Hörster Schmidt (München)

Vorsitzender Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIVG)

— Drucksache 11/352 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIVG)

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interessen- vereinigung (EWIV-Ausführungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 1

Anzuwendende Vorschriften

unverändert

Soweit nicht die Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) — ABl. EG Nr. L 199 S. 1 — (Verordnung) gilt, sind auf eine Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes (Vereinigung) die folgenden Vorschriften, im übrigen entsprechend die für eine offene Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften anzuwenden; die Vereinigung gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs.

§ 2

§ 2

Anmeldung zum Handelsregister

Anmeldung zum Handelsregister

(1) Die Vereinigung ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren im Gründungsvertrag genannten Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(1) unverändert

(2) Die Anmeldung zur Eintragung der Vereinigung in das Handelsregister hat zu enthalten:

(2) Die Anmeldung zur Eintragung der Vereinigung in das Handelsregister hat zu enthalten:

1. die Firma der Vereinigung mit den voran- oder nachgestellten Worten „Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung“ oder der Abkürzung „EWIV“, es sei denn, daß diese Worte oder die Abkürzung bereits in der Firma enthalten sind;
2. den Sitz der Vereinigung;
3. den Unternehmensgegenstand;
4. den Namen, die Firma, die Rechtsform, den Wohnsitz oder den Sitz sowie gegebenenfalls die Nummer und den Ort der Registereintragung eines jeden Mitglieds der Vereinigung;

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

Entwurf

5. die Geschäftsführer mit Namen, Beruf und Wohnsitz sowie mit der Angabe, *ob sie allein oder nur gemeinschaftlich vertretungsbefugt sind*;
6. die Dauer der Vereinigung, sofern die Dauer nicht unbestimmt ist.

(3) Zur Eintragung in das Handelsregister sind ferner anzumelden:

1. Änderungen der Angaben nach Absatz 2;
2. die Nichtigkeit der Vereinigung;
3. die Errichtung und die Aufhebung jeder Zweigniederlassung der Vereinigung;
4. die Auflösung der Vereinigung;
5. die Abwickler mit den in Absatz 2 Nr. 5 genannten Angaben sowie Änderungen der Personen der Abwickler und der Angaben;
6. der Schluß der Abwicklung der Vereinigung;
7. eine Klausel, die ein neues Mitglied gemäß Artikel 26 Abs. 2 der Verordnung von der Haftung für Verbindlichkeiten befreit, die vor seinem Beitritt entstanden sind.

(4) Die Verpflichtung zur Anmeldung weiterer Tatsachen auf Grund des § 1 bleibt unberührt.

§ 3

Besonderheiten der Handelsregisteranmeldung

(1) Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sind von den Geschäftsführern oder den Abwicklern vorzunehmen. Die Anmeldung zur Eintragung einer Vereinigung ist durch sämtliche Geschäftsführer, die Anmeldung zur Eintragung des Schlusses der Abwicklung durch sämtliche Abwickler zu bewirken.

(2) Das Ausscheiden eines Mitglieds aus der Vereinigung und die Auflösung der Vereinigung durch Beschluß ihrer Mitglieder kann jeder Beteiligte anmelden. Die Klausel nach § 2 Abs. 3 Nr. 7 kann auch das neue Mitglied anmelden.

(3) In der Anmeldung zur Eintragung haben die Geschäftsführer zu versichern, daß keine Umstände vorliegen, die nach Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung ihrer Bestellung entgegenstehen, und daß sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. Die Belehrung nach § 53 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes kann auch durch einen Notar vorgenommen werden.

(4) Die Geschäftsführer haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gericht zu zeichnen.

(5) Absätze 3 und 4 gelten auch für neu bestellte Geschäftsführer.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. die Geschäftsführer mit Namen, Beruf und Wohnsitz sowie mit der Angabe, **welche Vertretungsbefugnis sie haben**;
6. unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 3

unverändert

Entwurf

§ 4

Bekanntmachungen

(1) Das Gericht hat einen Verlegungsplan nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung sowie die Abtretung der gesamten oder eines Teils der Beteiligung an der Vereinigung durch ein Mitglied nach Artikel 22 Abs. 1 der Verordnung gemäß § 10 des Handelsgesetzbuchs durch einen Hinweis auf die Einreichung der Urkunden beim Handelsregister bekanntzumachen.

(2) Das Gericht hat die nach Artikel 11 der Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichenden Angaben binnen eines Monats nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften mitzuteilen.

§ 5

**Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit
der Geschäftsführer**

(1) Die Geschäftsführer haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Vereinigung, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(2) Geschäftsführer, die ihre Pflichten verletzen, sind der Vereinigung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

(3) Die Ansprüche aus Absatz 2 verjähren in fünf Jahren.

§ 6

Aufstellung des Jahresabschlusses

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, für die ordnungsmäßige Buchführung der Vereinigung zu sorgen und den Jahresabschluß aufzustellen.

§ 7

Entlassung der Geschäftsführer

Sind die Bedingungen für die Entlassung der Geschäftsführer nicht gemäß Artikel 19 Abs. 3 der Verordnung festgelegt, so ist die Bestellung der Geschäftsführer zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

§ 8

Ausscheiden eines Mitglieds

Ein Mitglied scheidet außer aus den Gründen nach Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung aus der Vereinigung aus, wenn über sein Vermögen der Konkurs eröffnet wird.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 4

unverändert

§ 5

unverändert

§ 6

unverändert

§ 7

unverändert

§ 8

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 9

§ 9

Kündigung durch den Privatgläubiger

unverändert

Kündigt ein Privatgläubiger eines Mitglieds die Vereinigung gemäß § 135 des Handelsgesetzbuchs, so scheidet das Mitglied aus der Vereinigung aus. § 141 des Handelsgesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

§ 10

§ 10

Abwicklung der Vereinigung

unverändert

(1) In den Fällen der Auflösung der Vereinigung außer im Fall des Konkursverfahrens erfolgt die Abwicklung durch die Geschäftsführer, wenn sie nicht durch den Gründungsvertrag oder durch Beschluß der Mitglieder der Vereinigung anderen Personen übertragen ist.

(2) Auf die Auswahl der Abwickler ist Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung, auf die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister § 3 Abs. 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

§ 11

§ 11

Eröffnung des Konkurs- oder des Vergleichsverfahrens

unverändert

Den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens können auch die Geschäftsführer stellen. Im Fall der entsprechenden Anwendung des § 130 a des Handelsgesetzbuchs sind die Geschäftsführer und die Abwickler verpflichtet, diesen Antrag zu stellen.

§ 12

§ 12

Zwangsgelder

unverändert

Geschäftsführer oder Abwickler, die Artikel 25 der Verordnung nicht befolgen, sind hierzu vom Registergericht durch Festsetzung von Zwangsgeld anzuhalten; § 14 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt. Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von zehntausend Deutsche Mark nicht übersteigen.

§ 13

§ 13

Falsche Angaben

unverändert

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Geschäftsführer in der nach § 3 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5, abzugebenden Versicherung oder als Abwickler in der nach § 3 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 zweiter Halbsatz abzugebenden Versicherung falsche Angaben macht.

Entwurf

§ 14

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein Geheimnis der Vereinigung, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer oder Abwickler bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer ein Geheimnis der in Absatz 1 bezeichneten Art, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag der Vereinigung verfolgt. Antragsberechtigt sind von den Mitgliedern bestellte besondere Vertreter.

§ 15

Verletzung der Konkursantragspflicht

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer es entgegen § 130a Abs. 1 oder 4 des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit § 11 Satz 2 unterläßt, als Geschäftsführer oder Abwickler bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Vereinigung die Eröffnung des Konkursverfahrens oder des gerichtlichen Vergleichsverfahrens zu beantragen.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 16

Beteiligungsverbot

Notare können nicht Mitglieder einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) mit Sitz im Geltungsbereich der Verordnung sein.

§ 17

Änderung von Gesetzen

(1) In § 132 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 79 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt; ferner wird nach der Angabe „§ 37 Abs. 1 des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Verschmelzung von Gesellschaften mit

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 14

unverändert

§ 15

unverändert

§ 16

entfällt

§ 17

Änderung von Gesetzen

(1) In § 132 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 79 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt; ferner wird nach der Angabe „§ 37 Abs. 1 des Gesetzes über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und über die Verschmelzung von Gesellschaften mit beschränkter Haf-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

beschränkter Haftung" die Angabe „oder § 12 des Gesetzes über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung" eingefügt.

(2) § 26 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861)" gestrichen.

b) In Absatz 2 wird als Satz 5 angefügt:
„Ist eine Feststellung des in Satz 2 bezeichneten Einheitswertes nicht vorgesehen, tritt an die Stelle des Einheitswertes der Wert, der sich bei Zugrundelegung der nach § 180 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr bereits festgestellten Werte nach Kürzung der Summe der Werte aller vermögensteuerpflichtigen Wirtschaftsgüter um die Abzüge ergibt."

c) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Das Finanzamt kann um Auskunft über die Höhe des Einheitswertes oder der nach § 180 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung festgestellten Werte und um Erteilung einer Abschrift der Bescheide ersucht werden. Sind die Werte noch nicht festgestellt, so sind sie vorläufig zu schätzen; die Schätzung ist nach der ersten Feststellung zu berichtigen; die Angelegenheit ist erst mit der Feststellung endgültig erledigt (§ 15)."

§ 18

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

tung" die Angabe „oder § 12 des Gesetzes über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung" eingefügt.

(2) § 26 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2501) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

(3) In § 74 c Abs. 1 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Januar 1987 (BGBl. I S. 475) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Handelsgesetzbuch" ein Komma sowie die Angabe „dem Gesetz zur Ausführung der EWG-Verordnung über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung" eingefügt.

§ 18

unverändert

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Hörster und Schmidt (München)

Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIVG) in seiner 20. Sitzung am 25. Juni 1987 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend und den Ausschuß für Wirtschaft sowie den Haushaltsausschuß mitberatend überwiesen. Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 1987 dem Gesetzentwurf zugestimmt. Der Ausschuß für Wirtschaft schlägt in seiner Stellungnahme vom 14. Oktober 1987 einstimmig vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 13. Sitzung am 9. Dezember 1987 und in seiner 15. Sitzung am 20. Januar 1988 beraten. Der Ausschuß empfiehlt einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf in der aus der vorliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Zielsetzung und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf schafft die erforderlichen rechtstechnischen Voraussetzungen, um die vom EG-Recht für alle Mitgliedstaaten geschaffene neue Gesellschaftsform der „Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV)“ in das deutsche Recht einzupassen. Die EWIV findet ihre Grundlage in der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) (ABl. EG Nr. L 199 S. 1 vom 31. Juli 1985 — auch abgedr. als Anlage zur Begründung des Gesetzentwurfs in Drucksache 11/352, S. 12). Diese Verordnung, die in allen Mitgliedstaaten unmittelbar gilt, verfolgt das Ziel, Unternehmen und Angehörigen freier Berufe eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu erleichtern. Wird für eine Zusammenarbeit die Gesellschaftsform der EWIV gewählt, enthebt dies von der Entscheidung für ein in den jeweils beteiligten nationalen Rechten bereitgestelltes Rechtsinstitut. Die EWIV bietet also eine supranationale Rechtsform für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Die bestehenden nationalen Gesellschaftsformen werden hierdurch nicht berührt. Weder die Verordnung noch das hierzu ergehende Ausführungsgesetz zwingen zu einer Änderung der bereits bestehenden Gesellschaftsformen des deutschen Rechts.

Zweck einer EWIV ist die Förderung der wirtschaftlichen Belange ihrer Mitglieder, nicht hingegen eine eigene Gewinnerzielung. Eine EWIV hat also nur Hilfstätigkeiten auszuüben, die im Zusammenhang

mit der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder stehen. Artikel 3 der Verordnung verbietet ausdrücklich, daß eine EWIV zur Konzernleitung oder als Holding eingesetzt wird. Darüber hinaus dürfen höchstens 500 Arbeitnehmer beschäftigt werden. Die letztgenannten Einschränkungen begegnen etwaigen aus deutscher Sicht entstehenden Befürchtungen, daß mit Hilfe einer EWIV das geltende Mitbestimmungsrecht umgangen werden könnte.

Die Struktur einer EWIV kommt derjenigen einer offenen Handelsgesellschaft nach deutschem Recht sehr nahe. Das oberste Organ einer EWIV bilden die gemeinschaftlich handelnden Mitglieder, von denen mindestens zwei aus verschiedenen EG-Mitgliedstaaten kommen müssen. Die Geschäfte werden von Geschäftsführern geführt; diese vertreten die EWIV auch nach außen. Ein Kapital ist nicht erforderlich; die Mitglieder kommen in der im Gründungsvertrag festgelegten Weise für den Betrieb der EWIV auf. Ein Wechsel von Mitgliedern ist möglich. Die Gläubiger einer EWIV werden durch die unbeschränkte gesamtschuldnerische Haftung der Mitglieder geschützt. Der Sicherheit des Rechtsverkehrs dienen die Eintragung in nationale Register sowie die jeweils notwendigen Bekanntmachungen.

Die Verordnung sieht vor, daß ab 1. Juli 1989 Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen errichtet werden können.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die notwendigen Vorkehrungen, um die Verordnung auszuführen. Er stellt die Geschäftsführer einer EWIV deutschen GmbH-Geschäftsführern gleich und verweist im übrigen auf die für offene Handelsgesellschaften geltenden Bestimmungen.

Begründung der Beschlußempfehlung

Der Gesetzentwurf ist einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN angenommen worden. Im Ausschuß wurden zwar Zweifel laut, ob für die neue Rechtsform der EWIV ein praktisches Bedürfnis bestehe. Nachdem die Bundesregierung auf interessierte Anfragen aus Kreisen der Wirtschaft verwiesen hatte, wurde die Zustimmung maßgeblich damit begründet, daß der Gesetzentwurf nicht die neue Gesellschaftsform einführe, sondern nur die bereits unmittelbar gemeinschaftsrechtlich erfolgende Einführung ergänze.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat ihre Stimmenthaltung damit begründet, daß für sie die wirtschaftlichen Auswirkungen der neuen Gesellschaftsform nicht absehbar seien.

Soweit der Rechtsausschuß die Annahme in der Fassung des Regierungsentwurfs bzw. der übernommenen Vorschläge des Bundesrates empfiehlt, sei hier auf die Ausführungen in Drucksache 11/352 verwiesen. Darüber hinaus ist, insbesondere zu den vorgeschlagenen Änderungen, folgendes zu bemerken:

zur Überschrift

Die vorgeschlagene Änderung soll deutlich machen, daß die neue Gesellschaftsform ihre maßgebliche Grundlage in der EG-Verordnung und nicht im vorliegenden Gesetzentwurf hat.

zu § 1

Der Ausschuß folgt der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates und hält an der Verweisung auch auf die §§ 112, 122 HGB (Wettbewerbsverbot, Entnahmen) fest.

zu § 2 Abs. 2 Nr. 1

Im Anschluß an die Gegenäußerung der Bundesregierung wird die Angabe „EWIV“ als geeignet angesehen, das „Vorhandensein einer Gesellschaft“ im Sinne des § 19 Abs. 1 HGB anzudeuten.

zu § 2 Abs. 2 Nr. 5

Die vorgeschlagene Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

Bonn, den 9. Februar 1988

Hörster **Schmidt (München)**

Berichterstatter

zu § 16

Die Streichung wird vorgeschlagen, da ein für Notare vorgesehenes Verbot, wenn es jegliche Beteiligung an einer EWIV ausschließen sollte, mit Artikel 12 Grundgesetz nicht zu vereinbaren sein dürfte. Betreffe das Verbot, worauf die Anregung des Bundesrates und der klarstellende Formulierungsvorschlag in der Gegenäußerung der Bundesregierung abstellten, nur den Notar als Amtsträger, der einer zur Förderung des Notariats dienenden Vereinigung beitreten möchte, so ergebe sich dieses Verbot bereits aus den Grundsätzen des Notarrechts. Die zusätzliche Normierung eines derartigen Verbots wäre zudem ein überflüssiges Hindernis im Falle eines künftig sich möglicherweise ändernden Notarrechts.

zu § 17

Die vorgeschlagene Anfügung eines neuen Absatzes 3 folgt einem Vorschlag des Bundesrates, dem auch die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

zu § 19

Das Gesetz soll am 1. Januar 1989 in Kraft treten, damit sichergestellt ist, daß ab Geltung der Verordnung (1. Juli 1989) alle sonstigen Ausführungsvoraussetzungen (z. B. Anpassung der Handelsregisterverfügung) erfüllt sind.

